



Bundesnetzagentur

# Bestimmung der Netzkosten (Strom/GasNEV Nachfolge- Regelungen)

Bourwieg / Dr. Schütte, Berichterstatter Große  
Beschlusskammer

Auftaktveranstaltung NEST

Bonn, 02.02.2024



[www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)



- Ein künftiges System der Anreizregulierung setzt weiterhin eine Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus voraus
- Ausgangspunkt sind die bestehenden Netzentgeltverordnungen, die bis 2028 bzw. 2027, also bis zum Ende der 4. Regulierungsperiode weiter gelten:
  - §§ 4-10 StromNEV
  - §§ 4-9 GasNEV
- Zwei Methodenfestlegungen durch die Große Beschlusskammer - einmal Strom / einmal Gas



- Weiterhin: Bestimmung der betriebsnotwendigen Kosten und der zulässigen Erlöse auf Grundlage der Tätigkeitsabschlüsse (GuV und Bilanz)
- Keine Plankosten bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus
- „Besonderheit des Geschäftsjahres“ relativiert sich möglicherweise durch eine dreijährige Regulierungsperiode
- Regulatorischer Umgang mit Pacht und Dienstleistungen bleibt grds. wie bisher



**These 8: Das Mischsystem aus Realkapitalerhaltung und Nettosubstanzerhaltung sollte abgelöst und auf eine einheitliche Bewertung gemäß der Realkapitalerhaltung umgestellt werden. Hierfür spricht schon grundsätzlich ein erhöhtes Maß an Transparenz, die damit einhergehende Bürokratieentlastung und Komplexitätsreduktion.**

Einmaliger Ausgleich entstehender Nachteile.



**These 9: Im Strombereich besteht möglicherweise punktueller Änderungsbedarf. Die bestehenden Nutzungsdauern sind in geeigneter Weise weiter festzulegen, ggf. zu ergänzen. Zu prüfen ist die Einschränkung der Spannen oder das konsequente Abstellen auf einen einheitlichen Wert.**

Gas: vorgezogene Festlegung



**These 10: Im Gasbereich sollten für diejenigen Netzteile, die absehbar keiner Folgenutzung durch Wasserstoff- oder Biomethan-Transport unterliegen,**

- 1) eine Verkürzung der Nutzungsdauern und**
- 2) die Umstellung auf einen degressiven Abschreibungsverlauf geprüft werden.**

**Für Netze, die einer Folgenutzung unterliegen, könnten hingegen möglicherweise auch die aktuellen Abschreibungsverläufe beibehalten werden.**



- Ausgangspunkt: Vorgaben des Klimaschutzgesetzes -  
perspektivisch Substituierung von Erdgas
- Anpassung KANU 2022 notwendig, da sonst Restwerte in  
Mrd-Höhe nicht wiederverdient werden können und  
sinkende Absatzmengen zu hohen Entgelten führen, die  
nur von wenigen Kunden zu zahlen sind
- Ergänzung der Abschreibungsmethode um zB degressive  
Abschreibungen empfehlenswert, um eine bessere  
Verteilung der Kosten zu bewirken
- Möglichst zeitnahe Beginn empfehlenswert



- Derzeit noch keine hinreichend konkreten Transformationspfade im Gasnetzbereich ersichtlich
- Angesichts dieser Unsicherheit und der heterogenen Netzbetreiberlandschaft dürfte ein gewisses Maß an Flexibilität bei der Anwendung von Abschreibungsmethoden erforderlich sein
- Damit einher ginge ein höheres Maß an Eigenverantwortung für die Netzbetreiber
- Stetigkeit soweit möglich, Anpassungsmöglichkeiten soweit erforderlich





- Eckpunktepapier zur Abschreibungsmethodik vor. im Februar
- Konsultation eines Festlegungsentwurfs „KANU 2.0“ im Frühjahr 2024
- Abschluss Festlegungsverfahren im Laufe diesen Jahres



**These 12: Es kann je nach Anwendungsfall eine pauschale Quote zur Bestimmung des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens für Netzbetreiber, Verpächter und Dienstleister bestimmt werden. Die Höhe der Pauschale kann sich bspw. an denjenigen Werten orientieren, die im Rahmen der Verwaltungspraxis in den letzten Jahren seitens der Bundesnetzagentur als betriebsnotwendig anerkannt und von einer Vielzahl von Netzbetreibern ohne weitere Verfahren akzeptiert wurden**

- Ggf. für Netzbetreiber, Pächter und je nach Konstellation für DL

- Erübrigt aufwändige Prüfungen der Passivseite
- Pauschalierte Bestimmung des als Eigenkapital verzinsten betriebsnotwendigen Vermögens
- Schutzmechanismen notwendig? Mindest-EK-Quote?
- Methodenfestlegung für die der EK-Zinsen in einem separaten, eigenen Methodenverfahren
- Keine Ermittlung des Abzugskapitals mehr
- Besondere Rückstellungen?
- Methodenfestlegung für die anzulegenden FK-Zinsen



**These 13: Vorzugswürdig ist die Festlegung eines Eigenkapitalzinssatzes für mindestens eine Regulierungsperiode. Es soll in einem Regulierungssystem mit Effizienzvergleich – insbesondere angesichts verkürzter Regulierungsperioden – keine jährliche Anpassung erfolgen. Es sollte einen für Neu- und Bestandsanlagen einheitlichen Zinssatz geben.**



**These 14: Bei der Neuordnung des Regulierungsrahmens ist neu zu bewerten, ob die Anerkennung der Gewerbesteuer weiterhin auf kalkulatorischer Basis ermittelt oder auf den dem Netzbetreiber zugeordneten Anteil der tatsächlich gezahlten Gewerbesteuer begrenzt werden soll.**

Tatsächliche Steuerlast aus Tätigkeitsabschluss



**These 15: Für die nicht vermeidbaren Kosten für Stilllegungen und Rückbaumaßnahmen von Leitungen sollten Netzbetreiber Rückstellungen bilden. Die hierfür erforderlichen Zuführungen sollten auf Grund der erhöhten Ungewissheit der Inanspruchnahme auch regulatorisch als jährlich anpassbare Kostenposition anerkannt werden. Damit würden die zu erwartenden Kosten frühzeitig antizipiert und „zeitlich vorgezogen“, sie würden damit auch von der aktuell noch größeren Zahl an Netzkunden getragen werden.**



- Definitionen
- Entschädigungszahlungen
- Kostenmindernde Erlöse und Erträge
- Netzverluste



## **Welche Kosten müssen die Netznutzer in Summe bezahlen?**

- Die heute und aktuell vorgestellten Festlegungsverfahren betreffen alle die Entstehung von Netzkosten.

## **Welcher Netznutzer muss was genau zahlen?**

- Die Frage einer richtigen Verteilung von Netzkosten und ggf. verhaltenslenkende Wirkungen ist anderen Verfahren vorbehalten. (Netzentgeltsystematik)





## Bourwieg / Dr. Schütte Berichterstatter Große Beschlusskammer